

Gewässerordnung für den Obersee

1. Der Fischereierlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit dem Jahresfischereischein und dem Sportfischerpass. Fischereierlaubnisscheine sind Urkunden. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter vorgenommen werden.
2. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines Inhabers mit gültigem Jahresfischereischein angeln. Für Jugendliche gelten die gleichen Bedingungen wie für Erwachsene.
3. Erlaubt sind zwei Handangeln. Davon darf eine in der erlaubten Zeit zum Raubfischfang benutzt werden.
4. Es ist dem Angler untersagt, an einem Tage mehr als zwei Edelfische und mehr als 5 kg anderer Fische zu fangen (als Edelfische gelten: Forelle, Hecht, Zander, Karpfen und Schleie).
5. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen.
6. Das Betreten ausgeschilderter Schutzzonen und des Schüttdammes ist untersagt. Für den Angler zugängliche Uferzonen und Angelstellen sind durch den Lageplan ausgewiesen.
7. Beim Fischfang dürfen keine Boote benutzt werden.
8. Das Anfüttern ist verboten.
9. Als tote Köderfische dürfen keine Edelfische verwendet werden. Das Angeln mit Kunstködern ist erlaubt. Die Verwendung von Systemen und Aalschnüren ist verboten.
10. Eisangeln ist nicht erlaubt.
11. Die Angelruten sind stets unter Aufsicht zu halten.
12. Jeder gefangene Edelfisch ist unmittelbar nach dem Fang in die Fangkarte einzutragen. Barsche und Weißfische werden in Stückzahl und Länge angegeben.
13. Fischverkäufe, sowie Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet. Das Ausnehmen der Fische am Gewässer ist untersagt. Goldfische und Goldorfen müssen entnommen werden, da es sich hierbei um artfremde Fische handelt.
14. Pflicht ist, den Angelplatz stets sauber zu halten und keinen Abfall zu hinterlassen.
15. Das Aufstellen von Zelten oder zeltähnlichen Behausungen ist verboten.
16. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich. Das Betreten der Ufer geschieht auf eigene Gefahr. Für evtl. Unfälle übernimmt die I.G. keine Haftung.
17. Es sind nur die öffentlichen Parkplätze zu benutzen.
18. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind sofort den zuständigen Behörden und dem Vorstand bekannt zu geben.
19. Den Vorstandsmitgliedern, den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern und den Polizeiorganen sind die aufgeführten Ausweispapiere, die Geräte und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
20. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum entschädigungslosen Einzug des Fischereierlaubnisscheines. Weitere Schritte bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Mindestmaße und Schonzeiten		
Art	Mindestmaß	Schonzeit
Regenbogenforelle	25 cm	01.01. – 15.04.
Bachforelle	25 cm	20.10. – 15.03.
Hecht	50 cm	15.02. – 30.04.
Zander	45 cm	01.04. – 31.05.
Aal	50 cm	-
Karpfen	35 cm	-
Schleie	25 cm	-